

Ausschaffungshaft: Gericht rügt Haftbedingungen in Bern

Von **Stefan Wyler**. Aktualisiert um 07:23 Uhr

Nach Kritik des Verwaltungsgerichts an den Haftbedingungen im Regionalgefängnis Bern entliessen die Behörden eine Kamerunerin aus der Ausschaffungshaft.



In den Gängen des Berner Regionalgefängnisses. (Valérie Chételat)

Stichworte

Bern



Die heute 44-jährige Frau aus Kamerun hatte sich anderthalb Jahre illegal in der Schweiz aufgehalten, sie wurde ausgewiesen, reiste aber wieder ein und wurde in Biel von der Polizei aufgegriffen. Am 6. April 2010 setzte sie ein Haftrichter in Ausschaffungshaft, und am 2. Juli verlängerte er die Haft bis zum 4. November, nachdem sich die Frau geweigert hatte, einen für sie gebuchten Linienflug in ihre Heimat anzutreten.

Die Frau, die im Regionalgefängnis **Bern** inhaftiert war, forderte darauf beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern ihre Freilassung. Das Gericht hat nun in seinem – gestern veröffentlichten – Urteil vom 6. August die Beschwerde abgewiesen. Es hielt zwar die Verlängerung der

Ausschaffungshaft für grundsätzlich verhältnismässig, es übte aber detaillierte Kritik an den Haftbedingungen im Regionalgefängnis Bern und wies darum die Behörden an, die Frau in eine geeignete Einrichtung zu verlegen oder freizulassen. Die Frau wurde aus der Haft entlassen.

Einziger Zweck der Ausschaffungshaft, so erinnerte das Gericht, sei die Sicherstellung einer Ausweisung. Das Vollzugsregime müsse sich von jenem für Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene «wesentlich unterscheiden». Die Beschränkung der Freiheitsrechte dürfe nicht über das hinausgehen, was zur Gewährleistung des Haftzwecks erforderlich sei.

Spaziergang unter Stacheldraht

Das Verwaltungsgericht anerkannte zwar in seinem Urteil, dass die Haftbedingungen für Ausschaffungshäftlinge im Regionalgefängnis Bern nach bundesgerichtlicher Kritik verbessert worden seien; für Frauen und Männer existierten mittlerweile Wohngruppen mit Aufenthaltsraum und freiem Zugang zum Telefon. Es fehlten aber, so kritisierte das Gericht, «geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten», und Aufenthalte im Freien beschränkten sich auf einen einstündigen Spaziergang in einem kleinen, «von hohen Mauern umgebenen und mit Stacheldraht überdeckten Spazierhof auf dem Dach des Gebäudes».

Der Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft in einer Wohngruppe des Regionalgefängnisses, folgerte das Gericht, sei zwar am Anfang der Haftzeit «nicht als optimal, aber doch als grundsätzlich gesetzes- und verfassungskonform» anzusehen, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigungsmöglichkeit bestehe. Je länger die Haftzeit andauere, desto weniger einschneidend aber hätten die Freiheitsbeschränkungen auszufallen. Bei einer Haftdauer von vier Monaten jedenfalls, so fand das Gericht, entspreche die Unterbringung von Ausschaffungshäftlingen im Regionalgefängnis nicht mehr den gesetzlichen Mindestanforderungen – weshalb es den Behörden die Verlegung oder die Freilassung der Frau empfahl.

Keine speziellen Plätze für Frauen

Männer in Ausschaffungshaft durchlaufen laut den Berner Vollzugsbehörden in der Regel ein «dreistufiges Vollzugsregime»: Sie verbringen zuerst «kurze Zeit» in einer Mehrfachzelle, später halten sie sich in einer Wohngruppe in einem Regionalgefängnis auf. Spätestens nach acht bis zehn Wochen dann werden sie in den Ausschaffungstrakt in der Strafanstalt Witzwil verlegt, wo sie mehr Freiheiten geniessen. Für Frauen gibt es im Kanton Bern keine vergleichbare Einrichtung. Sie verbrachten bisher die ganze Ausschaffungshaft in der Wohngruppe des Regionalgefängnisses Bern.

Man werde für Frauen mit längerer Ausschaffungshaft aufgrund des Gerichtsurteils nun eine Lösung suchen müssen, sagte gestern auf Anfrage Georges Caccivio, Stabschef im kantonalen Amt für Freiheitsentzug für Betreuung. Eine solche liege aber nicht einfach auf der Hand. So seien auch die Möglichkeiten beschränkt, die Frauen in ausserkantonalen Anstalten unterzubringen. Der Kanton Bern verfüge über rund 80 Plätze für die Ausschaffungshaft, derzeit sind fünf Frauen inhaftiert – in der Wohngruppe des Regionalgefängnisses Bern.

Gericht fordert explizite Regeln

Das Verwaltungsgericht hat die Berner Behörden in seinem Urteil auch in einem zweiten Punkt hart kritisiert. Die ausländerrechtliche Administrativhaft, so erinnerte es, stelle einen «schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person» dar. Laut dem Bundesgericht seien deshalb «die wichtigsten mit dem Haftvollzug verbundenen Freiheitsbeschränkungen auf Gesetzes- oder mindestens Verordnungsstufe» zu regeln. Im Kanton Bern bestünden aber, anders als in vielen anderen Kantonen, keine entsprechenden Regeln. Der Kanton habe deshalb «ohne Verzug» entsprechende Bestimmungen auszuarbeiten, forderte das Verwaltungsgericht. Die Sache werde «in Kürze an die Hand genommen und geregelt werden», sagte gestern Stabschef Caccivio. (Der Bund)

Erstellt: 10.09.2010, 07:21 Uhr

Partner- Websites: 20minuten.ch · 20minutes.ch · alpha.ch · annabelle.ch · anzeigerkerzers.ch · automobilrevue.ch · bantigerpost.ch · bernerbaer.ch · bernerzeitung.ch · berneroberlaender.ch · capitalfm.ch · car4you.ch · dasmagazin.ch · eload24.com · fashionfriends.ch · finder.ch · friday-magazine.ch · fuw.ch · homegate.ch · jobsuchmaschine.ch · jobup.ch · jobwinner.ch · murtenbieter.ch · mytamedia.ch · piazza.ch · radio24.ch · ratschlag24.com · renovero.ch · schweizerbauer.ch · schweizerfamilie.ch · search.ch · solothurnerwoche.ch · sonntagszeitung.ch · tagblattzuerich.ch · tagesanzeiger.ch · telebaern.ch · telezueri.ch · thunertagblatt.ch · tillate.com · zattoo.com · zueritipp.ch

© Tamedia AG 2010 Alle Rechte vorbehalten